



Verwaltungsgericht Göttingen  
Die Präsidentin

## Schutzmaßnahmen im öffentlichen Bereich während der Corona-Pandemie

### - Hausverfügung -

#### 1. Mund-Nasen-Schutz

- a) Alle Besucherinnen und Besucher des Gerichts einschließlich der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter sind verpflichtet, eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren genügt eine medizinische Maske oder textile Alltagsmaske. Grund für diese Anordnung sind die beengten räumlichen Verhältnisse im öffentlichen Bereich des Gerichts.

Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter, die bei Betreten des Gerichts nicht über eine solche Maske verfügen, erhalten sie in der Wachtmeisterei aus den Beständen des Gerichts.

- b) Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt nicht für mündliche Verhandlungen. Der oder dem Vorsitzenden wird das Tragen einer medizinischen Maske aber empfohlen. Während der Sitzungen obliegt es der oder dem Vorsitzenden, den Beteiligten eine Ausnahme vom Verbot, das Gesicht zu verhüllen (§ 176 Abs. 2 Satz 1 GVG), und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG zu gestatten.

- d) Wegen der Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Gerichtsangehörige wird auf das Hygienekonzept des Gerichts in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## **2. 3-G-Regel**

- a) Die Anordnung der 3-G-Regel für die Besucherinnen und Besucher des Gerichts ist aufgehoben.
- b) Für mündliche Verhandlungen kann die Anordnung weiter durch die oder den Vorsitzenden erfolgen. Bitte beachten Sie dazu das Ladungsschreiben. Die Kontrolle der Nachweise erfolgt im Eingangsbereich des Gerichts durch die Wachtmeisterei.

## **3. Bestuhlung des öffentlichen Bereichs**

Zur Verringerung des Ansteckungsrisikos wird die Bestuhlung für Besucherinnen und Besucher im Sitzungssaal I bis auf Weiteres auf insgesamt 5 Stühle, in Saal II auf 2 Stühle verringert. Auch die Bestuhlung im Wartebereich im Flur wird auf das unbedingt erforderliche Maß und soweit reduziert, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzenden gewährleistet ist.

## **4. Einrichtungen in den Sitzungssälen**

Im Sitzungssaal I sind auf der Beteiligtenbank Spuckschutzwände aus Glas fest installiert, auf der Beteiligtenbank außerdem zwischen den Stühlen Standwände aus Glas. Spuckschutzwände und Stellwände für die Richterbank stehen zur Verfügung. Sie werden nur auf Anweisung durch die oder den zuständigen Vorsitzenden, die rechtzeitig vor Beginn der Sitzung erfolgt, von der Wachmeisterei installiert.

In Saal I ist außerdem eine Luftfilteranlage vorhanden. Die Wachmeisterei wird angewiesen, die Anlage spätestens 30 Minuten vor Beginn einer Sitzung anzuschalten. Hinweis: Wird die Anlage genutzt, ersetzt sie das regelmäßige Lüften nicht.

Es wird nach 20 Minuten eine Stoßlüftung für drei Minuten empfohlen. Bei den Lüftungsintervallen unterstützt das in beiden Sälen befindliche CO<sub>2</sub>-Messgerät auf der Richterbank neben dem Telefon. Nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften soll die CO<sub>2</sub>-Konzentration in einem Raum den Wert von 1000 ppm nicht überschreiten. Spätestens wenn der angezeigte Wert erreicht wird, soll eine Stoßlüftung durchgeführt werden.

In Sitzungssaal II sind keine Spuckschutzwände installiert. Die zum Schutz der Beteiligten erforderlichen Abstände können nur eingehalten werden, wenn zwei Personen an der Beteiligtenbank sitzen. Bei der Terminierung soll entsprechend darauf geachtet werden, nur für diese beschränkten Umstände geeignete Verfahren zu laden.

## **5. Desinfizierung der öffentlichen Räume**

Die Wachtmeisterei wird angewiesen, nach jeder mündlichen Verhandlung den jeweiligen Sitzungssaal gründlich zu lüften und die Beteiligentische sowie die Armlehnen der Stühle zu desinfizieren. Entsprechendes gilt für die Rechtsantragstelle nach jedem Besuch einer rechtsschutzsuchenden Person. Am Ende eines Sitzungstages desinfiziert die Wachtmeisterei auch die Spuckschutzwände in Sitzungssaal I. Bei der Ladung sollte entsprechend zusätzliche Zeit (mind. 15 Minuten) zwischen den einzelnen Terminen eingeplant werden

## **6. Umgang mit Personen mit Coronasymptomen**

Es stehen aus dem Bestand des Gerichts medizinische Masken für Gerichtsangehörige in der Wachtmeisterei zur Verfügung, die in dienstlichen Kontakt mit Personen mit Coronasymptomen (insb. Anzeichen für Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit) kommen können.

Die Wachtmeisterei wird angewiesen, Anzeichen einer Coronaerkrankung an einer Besucherin oder einem Besucher der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter oder der Beamtin oder dem Beamten der Rechtsantragstelle vorab mitzuteilen.

Im zeitlichen Zusammenhang von Sitzungen entscheidet die oder der Vorsitzende darüber, ob die Person (auch bloße Zuschauer) des Gebäudes zu verweisen ist. In Bezug auf Rechtsschutzsuchenden, die die Rechtsantragstelle besuchen wollen, entscheidet die zuständige Beamtin oder der zuständige Beamte der Rechtsantragstelle darüber, ob der Antrag aufgenommen werden soll. Im Übrigen wird die Wachtmeisterei angewiesen, Personen mit erkennbaren typischen Coronasymptomen (s.o.) des Gebäudes zu verweisen, wenn sie kein eigenes rechtliches Anliegen haben.